

Gültig ab 01.11.2005

# Satzung

des

**Eintracht Frankfurt Fanclubs (EFC)**

## **„Scherbelino Eagles“ 05 Allendorf/Lahn**

Der Fanclub wurde am 29.10.2005 in der „Bar zum Ballermann“, Aubach 14, 35398 Giessen-Allendorf gegründet.

### **§ 1 Name und Zweck**

Der Fanclub führt den Namen **Eintracht Frankfurt Fanclub** kurz **EFC** **„Scherbelino Eagles“ Allendorf/Lahn**.

Sein Zweck ist die organisierte Unterstützung des Fußballclubs Eintracht Frankfurt.

### **§ 2 Sitz**

Der Club hat seinen Sitz in 35398 Giessen-Allendorf.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für alle Mitglieder 25 €. Er wird innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachung**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Form der Bekanntmachung wird vom Vorstand bestimmt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung des Clubs anerkennt und die Mitgliedschaft schriftlich beantragt.

Der Antrag ist in schriftlicher Form, auf vorgeschriebenen Vordruck zu stellen.

Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Fanclub endet:

- durch freiwilligen Austritt aus dem Club (Dies kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand des Fanclubs erklärt werden)
- durch unehrenhaftes Verhalten
- durch Tod

### **§ 7 Wiederaufnahme**

Die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes ist möglich, wenn der betreffende freiwillig aus dem Club ausgeschieden ist.  
Ein Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf abgehalten. Ein fester Zeitrhythmus wird nicht vorgeschrieben.

### **§ 9 Verfassung und Geschäftsführung**

Organe sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Sprecher, der den Club gegenüber der Eintracht Frankfurt Fußball AG vertritt; einem Rechner und einem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und vom Sprecher unterschrieben sein.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und können von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Alle vom Vorstand nicht zu erledigenden Angelegenheiten des Clubs, werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Clubs.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten beiden Monate eines Geschäftsjahres statt.

Tag, Stunde und Versammlungsort müssen vom Vorstand mindestens eine Woche vorher in geschriebener Form bekannt gemacht werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Sprecher, welcher Ansprechpartner gegenüber der Eintracht Frankfurt Fußball AG ist. In Verhinderungsfällen leitet der Rechnungsführer oder der Schriftführer die Versammlung. Über die Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sprecher zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten und die Zahl der erschienenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Clubs Bericht erstattet und der Rechnungsabschluss des letzten Geschäftsjahres, zwecks Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag nach der zweiten Wahl als abgelehnt.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenigstens vier Mitglieder dies beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Kassenprüfung und Buchführung**

Die Kasse ist im Laufe des Geschäftsjahres einmal durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu überprüfen.

Hier wird immer ein Mitglied auf 2 Jahre gewählt, welches das vorherige 2 jährige Mitglied ablöst.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Das Clubvermögen wird dann unter den Mitgliedern aufgeteilt. Bei eventuellen Verbindlichkeiten ist jedes Mitglied zu gleichen Teilen haftbar.